

DBM | RECHTSANWÄLTE Tauentzienstraße 11 | 10789 Berlin

Norton Rose Germany LLP  
Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Frank Weberndörfer  
Bleichenbrücke 10

20354 Hamburg



**Rechtsanwälte und Notare**

Europa-Center  
Tauentzienstraße 11  
10789 Berlin  
Telefon +49 30 254591-0  
Telefax +49 30 254591-11  
www.advocati.de

**DBM | RECHTSANWÄLTE**

Partnerschaftsgesellschaft  
Deus Geske Meier  
AG Charlottenburg  
PR 678 B

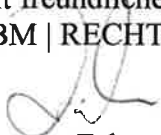
Berlin, 19. März 2013  
AktENZEICHEN: 41-13-2631/Za/h  
Rechtsanwalt: Thomas Zahn  
Telefon: 030/25 45 91-70  
Telefax: 030/25 45 91-66  
E-Mail: u.koehler@advocati.de

**Diverse Kläger/Klägerinnen ./ Ruhegeldkasse / Verdi**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Weberndörfer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen eine im Original unterzeichnete Musterprozessvereinbarung zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen koll. Grüßen  
DBM | RECHTSANWÄLTE

  
Thomas Zahn  
Rechtsanwalt, LL.M.

Deutsche Bank AG  
BLZ 100 700 00  
Konto 951 20 70  
IBAN  
DE74 1007 0000 0951 2070 00  
BIC  
DEUTDE33XXX

## Musterprozess-Vereinbarung

Zwischen

den **Klägern/ Klägerinnen, die auf der als Anhang zu dieser Vereinbarung beigefügten Namensliste aufgeführt sind,**

vertreten durch RA Michael Mitranic, Glockengießerwall 26, 20095 Hamburg

und

der **Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG**, Großneumarkt 50, 20459

Hamburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch RA Dr. Frank Weberndörfer, Norton Rose Germany LLP, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

(im Folgenden: Ruhegehaltskasse)

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch die DBM Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft, Tauentzienstr. 11, 10789 Berlin

(im Folgenden: ver.di)

wird Folgendes vereinbart:

1. Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die vor dem Arbeitsgericht Hamburg in den in der beigefügten Namensliste mit Aktenzeichen aufgeführten Verfahren streitgegenständlichen Fragen der Rentenanpassung dem Grunde nach in Musterverfahren, welche vor dem Arbeitsgericht Hamburg unter den Aktenzeichen 27 Ca 426/12, 27 Ca 430/12, 23 Ca 232/12, 23 Ca 233/12, 19 Ca 458/12 und 19 Ca 459/12 anhängig sind, einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden sollen.

2. Bis zur Beendigung sämtlicher Musterverfahren durch bezüglich der begehrten Betriebsrentenanpassung einheitliche rechtskräftige Entscheidungen werden die zwischen den Parteien dieser Vereinbarung geführten Rechtstreite jeweils vorerst terminlos gestellt und nicht weiter betrieben. Die Parteien dieser Vereinbarung werden insbesondere die Aufhebung eines Güteterrmins, sofern noch nicht durchgeführt, beantragen und von der Durchführung eines Kammertermins absehen.

3. Wenn und soweit den Klagen in sämtlichen Musterverfahren durch rechtskräftige Entscheidungen stattgegeben wird, werden die Ruhegehaltskasse und ver.di in den zwischen den Parteien dieser Vereinbarung anhängigen Verfahren die in der Namensliste genannten Kläger/ Klägerinnen entsprechend dem Ergebnis der Musterverfahren behandeln und die gerichtlich geltend gemachte Betriebsrentenanpassung gewähren, insbesondere auch solche in den Musterverfahren gegebenenfalls klageerhöhend geltend gemachten weiteren jährlichen Anpassungen.

Die Ruhegehaltskasse und ver.di werden insoweit jeweils ein gerichtliches Anerkenntnis abgeben, sofern die Entscheidungen nicht auf Besonderheiten der Umstände in den Musterverfahren beruhen, welche im Falle der auf der Namensliste genannten Kläger/Klägerinnen jeweils nicht vorliegen. Die Ruhegehaltskasse und ver.di werden sich jedoch nicht auf Umstände berufen, auf deren Geltendmachung ver.di mit Schreiben vom 10.04.2012 verzichtet hat. Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der streitgegenständlichen Forderung in den zwischen den Parteien dieser Vereinbarung anhängigen Verfahren bleiben vorbehalten. Bei einer fehlerhaften Berechnung der Forderung durch die Klägerseite wird die Klägerseite die einverständlich festgestellte Forderungshöhe dem Gericht mitteilen; die rechnerisch richtige Berechnungsgrundlage wird dann Gegenstand des Anerkenntnisses. In streitigen Fällen ist eine gerichtliche Klärung der Forderungsberechnung notwendig, nachdem in den Musterverfahren rechtskräftige Entscheidungen zugunsten der Kläger ergangen sind.

In Bezug auf Rentenanpassungen für die Jahre nach 2012, soweit diese nicht klageerhöhend geltend gemacht werden, bleibt das Recht auch der Ruhegehaltskasse, eine eigene künftig gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche Notlage i.S.d. § 16 BetrAVG geltend zu machen, ebenso unberührt wie die künftige Geltendmachung einer gegebenenfalls bestehenden wirtschaftlichen Notlage i.S.d. § 16 BetrAVG durch ver.di., sofern die rechtskräftigen Entscheidungen dieser Musterverfahren nicht ein Berufen von ver.di auf ihre wirtschaftliche Notlage explizit ausschließen. Zudem bleibt das Recht auf die Geltendmachung sonstiger veränderter rechtlicher und tatsächlicher Umstände, wie auch die Änderung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung, ebenso unberührt wie das Recht der Kläger/Klägerinnen auf Fortsetzung der Verfahren und Klageerhöhungen, wenn zukünftige Rentenanpassungen nicht vorgenommen werden.

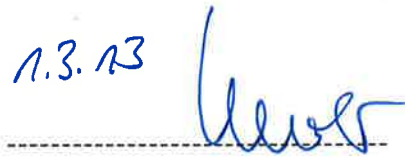
4. Wenn und soweit die Klagen in sämtlichen Musterverfahren durch rechtskräftige Entscheidungen abgewiesen werden, werden die in der beigefügten Namensliste genannten Kläger/Klägerinnen ihre Klagen zurücknehmen und den jeweiligen Rechtsstreit nicht erneut bei einem Gericht anhängig machen. Der/Die jeweils in der beigefügten Namensliste genannte Kläger/in erkennt in diesem Fall die den Entscheidungen zugrunde liegenden Erwägungen auch in Bezug auf zukünftige Rentenanpassungen an, es sei denn, die zugrunde liegenden Erwägungen werden durch eine später geänderte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überholt und nicht mehr angewandt.

12.3.13



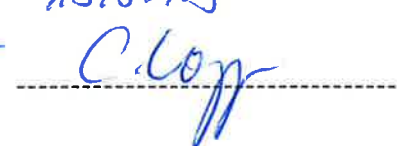
**RA Michael Mitranic**  
für die Kläger

1.3.13



**RA Dr. Frank Weberndörfer,**  
**Norton Rose Germany LLP,**  
für die Ruhegehaltskasse  
(Stiftung) für Beschäftigte der  
DAG

18.3.13



**DBM Rechtsanwälte**  
für die Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di)